



## Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 82/2018

### Ordnung zur Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln

vom 18.07.2016<sup>1</sup>

#### Präambel

Diese Ordnung ist entsprechend § 65 a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

#### Inhalt

<b>I. Allgemeines</b>	<b>194</b>
§1 Grundlagen	194
§2 Zweckbindung	194
§3 Vorschlagsrecht	194
§4 Mittelvergabe	194
§5 Stufenmodell	194
§6 Finanzierung von längerfristigen Maßnahmen	194
§7 Unzulässige Verwendungszwecke	195
<b>II. Verfahren</b>	<b>195</b>
§8 Jahresverteilung	195
§9 Exkursionen	195
§10 Finanzausschuss für Studium und Lehre (FinStuL)	195
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>196</b>
§ 11 Änderungen	196
§ 12 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule	196
§ 13 Inkrafttreten	196

#### I. Allgemeines

##### § 1 Grundlagen

- (1) Das Land gewährleistet auf Grundlage des Qualitätssicherungsgesetzes (QualSiG) vom 5. Mai 2015 die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierendem.
- (2) Für 11,764 Prozent der Mittel obliegt der Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Paragraphen 1 bis 7 sind aus dem Qualitätssicherungsgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift übernommen und können inhaltlich nicht geändert werden.

##### § 2 Zweckbindung

- (1) Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre entsprechend § 1 QualSiG; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch eine Verwaltungsvorschrift.

##### § 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die VS hat das alleinige Vorschlagsrecht.
- (2) Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Das Rektorat hat über die Rechtmäßigkeit eines Vorschlags binnen sechs Wochen zu entscheiden.
- (3) Die Vergabe der Mittel erfolgt anschließend durch das Rektorat.

##### § 4 Mittelvergabe

- (1) Alle Mittel sollen bis Jahresende, müssen jedoch spätestens bis 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sein. Nicht ausgegebene Mittel fließen zurück an das Land Baden-Württemberg.
- (2) Über die Verfahrensschritte zur Erstellung des Vorschlags der Mittelvergabe entscheidet die Verfasste Studierendenschaft in eigener Zuständigkeit.
- (3) Für diese Mittel gilt die Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere zu beachten.

##### § 5 Stufenmodell

- (1) Die Verwendungszwecke werden nach 3 Stufen gegliedert. Dabei soll nach dem Zweck des Qualitätssicherungsgesetzes der Schwerpunkt der Förderung - zumindest über die Summe mehrerer Semester – auf den Stufen 1 und 2 liegen.  
Stufe 1: Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre  
Stufe 2: Lehr- und lernahe Maßnahmen  
Stufe 3: Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen

##### § 6 Finanzierung von längerfristigen Maßnahmen

- (1) Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen dürfen 50 Prozent des einer Hoch-

<sup>1</sup> Die Änderungen bis zum 05.11.2018 sind eingearbeitet.

schule zur Verfügung stehenden Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten.

- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen kann in vollem Umfang oder auf dem Wege der Teilfinanzierung zusammen mit der Hochschule erfolgen.

### § 7 Unzulässige Verwendungszwecke

- (1) Nicht finanziert werden dürfen folgende Maßnahmen:  
(nach Maßgabe des Qualitätssicherungsgesetzes (QualSiG))
- Die außerhalb der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre liegen
  - Die in den Aufgabenbereich der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG fallen
  - Die in den Aufgabenbereich der Studierendenwerke gemäß § 2 Studierendenwerkgesetz fallen
  - Eine unbefristete Beschäftigung von Personal (nach Maßgabe des Studierendenparlamentes)
  - Befristete Stellen, ausgenommen Tutoren

## II. Verfahren

### § 8 Jahresverteilung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit dieser Satzung eine Jahresverteilung. Änderungen für ein aktuelles Haushaltsjahr sind nicht möglich, sondern können erst für das folgende Haushaltsjahr beschlossen werden.
- (2) Die in der Jahresverteilung beschlossenen Mittel müssen von der Hochschule entsprechend ihrer Zweckbindung verteilt und verwendet werden. Das Vorschlagsrecht für die übrig gebliebenen Gelder übernehmen die Studierenden im Finanzausschuss für Studium und Lehre.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt folgende Jahresverteilung:

Lehraufträge	130.000,00€
Bibliothek	10.000,00 €
Exkursionen	25.000,00 €
Literatur-Café	8.000,00 €
Workshops KomBi	22.000,00€
Zeld	7.000,00€
Sprachdidaktisches Zentrum	20.000,00€
E-Learning	4.000,00€
Forschungs- und Methodenforschung	6.000,00€
Werkstatt Sachlernen in Früher Bildung und Grundschule	8.000,00€
Testsammlung Sonderpädagogik	11.000,00€

Didaktische Sammlung Sonderpädagogik

11.000,00€

Sprachkurse zur Internationalisierung (AAA)  
7.000,00€

Lernfestival<sup>2</sup> 7.000,00€

Hallenmiete allg. Hochschulsport  
15.000,00€

Freie verfügbare Mittel (FinStuL):  
30.000€ + Rest

- (4) Die Mittel für Lehraufträge werden nach dem Verteilungsschlüssel der Hochschule auf die Fakultäten verteilt. Die Verwendung dieser Mittel für Lehraufträge ist an die Zustimmung der studentischen Fakultätsratsmitglieder geknüpft. Diese ist hergestellt, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der anwesenden studentischen Fakultätsratsmitglieder zustimmt.

### § 9 Exkursionen

- (1) Die Mittel für Exkursionen werden auf der letzten Sitzung des FinStuL im Sommersemester vergeben.
- (2) Das Sammeln der Exkursionsanträge übernimmt die Dienststelle der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Exkursionen werden in Form eines Formulars eingereicht. Dieses ist nach der Exkursion von einem Studierenden der Exkursion auszufüllen und vom Dozierenden zu unterzeichnen. Es hat mindestens zu enthalten:
- Name des leitenden Dozierenden
  - Ziel der Exkursion
  - Kurze Beschreibung der Exkursion
  - Kosten pro Studierenden
  - Anzahl der teilnehmenden Studierenden
  - Unterschrift des ausfüllenden Studierenden und des leitenden Dozierenden
- (4) Im Anhang ist dem Formular eine Liste der teilnehmenden Studierenden beizufügen. Dieses hat mindestens zu enthalten:
- laufende Nummer
  - Name und Vorname der Studierenden
  - IBAN jeder Studierenden
  - BIC jeder Studierenden
  - Postanschriftadresse
- (5) Wird die Exkursion ausschließlich von Studierenden organisiert, so genügt die Unterschrift der organisierenden Studierenden. In diesem Falle ist eine grobe Planung der Finanzierung anzugeben. Die inhaltliche Beurteilung, ob die Exkursion gerechtfertigt ist übernimmt der Ausschuss. Dies sollte in der Regel 4 Wochen im Vorhinein der Exkursion erfolgen.

### § 10 Finanzausschuss für Studium und Lehre (FinStuL)

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verfasste Studierendenschaft üben die Studierendenvertreter im Finanzausschuss für Studium und Lehre aus. Diese bestehen aus

(1)<sup>2</sup> Die Gelder für das Lernfestival werden nur vergeben, wenn es in diesem Jahr auch stattfindet. Dies ist voraussichtlich in jedem ungeraden Kalenderjahr.

den vier studentischen Senatsmitgliedern sowie bis zu drei vom Studierendenparlament zu Beginn der Legislatur für diese zu wählenden Studierenden.

- (2) Weiterhin gehören dem FinStuL beratende Mitglieder der Hochschule an. Die Zusammensetzung dieser Mitglieder regelt die Hochschule.
- (3) Die Sitzungsvorbereitung, die Sitzungsleitung sowie die Protokollführung überlassen die Studierenden der Hochschule. Ebenfalls werden die Sitzungen von der Hochschule festgelegt.
- (4) Der FinStuL beschließt über die frei verfügbaren Mittel, die Exkursionsmittel und die Mittel nach §10 Absatz 5.
- (5) Bewilligte Mittel, die bis zum 31.12. nicht abgerufen wurden, werden dem FinStuL wieder zur Vergabe zugeführt.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die Verfasste Studierendenschaft darf in Ausnahmefällen zudem auch vom Parlament ausgeübt werden.
- (7) Möchten die studentischen Mitglieder des FinStuL auch ohne die anderen Mitglieder tagen, so hat jedes studentische Mitglied des FinStuL die Möglichkeit eine Sitzung einzuberufen.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Änderungen**

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationsatzung der VS.

#### **§ 12 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule**

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

Ludwigsburg, 18.07.2016

**Anja Lederer**